

# RS Vfgh 1998/12/11 G57/98

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 11.12.1998

## Index

82 Gesundheitsrecht

82/04 Apotheken, Arzneimittel

## Norm

B-VG Art140 Abs1 / Präjudizialität

GehaltkassenG §12 Abs6

EG-Vertrag Art119

## Leitsatz

Einstellung des Gesetzesprüfungsverfahrens betreffend eine Bestimmung des GehaltkassenG über die Vorrückung von Apotheker/innen in die nächste Gehaltsstufe mangels Präjudizialität infolge offenkundigen Widerspruchs der Regelung zum Gemeinschaftsrecht; Verstoß der unterschiedlichen Behandlung von Voll- und Teilzeitbeschäftigen bei der Berücksichtigung von Vordienstzeiten gegen den Grundsatz "pro rata temporis" nach der Rechtsprechung des EuGH

## Rechtssatz

Einstellung des von Amts wegen eingeleiteten Verfahrens zur Prüfung der Verfassungsmäßigkeit des §12 Abs6 des Bundesgesetzes über die Pharmazeutische Gehaltkasse für Österreich, BGBl 254/1959 idFBGBl 104/1985, (GehaltkassenG) mangels Präjudizialität.

Stellt sich erst im Gesetzesprüfungsverfahren - etwa aufgrund von Urteilen des EuGH, die nach dem Prüfungsbeschuß verkündet werden - heraus, daß die von der belangten Behörde angewendete Norm offenkundig dem Gemeinschaftsrecht widerspricht, so ist diese Norm im Anlaßbeschwerdeverfahren vom Verfassungsgerichtshof nicht (mehr) anzuwenden, weil auch der Verfassungsgerichtshof den Anwendungsvorrang unmittelbar anwendbaren Gemeinschaftsrechts im Falle der Offenkundigkeit zu beachten hat. Es fehlt daher im Gesetzesprüfungsverfahren am Erfordernis der Präjudizialität im Sinne des Art140 Abs1 B-VG.

§12 Abs6 GehaltkassenG widerspricht offenkundig Art119 EG-Vertrag (Gleicher Entgelt für Männer und Frauen).

Auch Bestimmungen, die zwar nicht das Entgelt regeln, sondern sich nur auf die Höhe des Entgeltes auswirken, dürfen nicht diskriminierend sein.

Das Gemeinschaftsrecht steht der Anwendung nationaler Maßnahmen, die zwar neutral formuliert sind, tatsächlich aber prozentual viel mehr Frauen als Männer benachteiligen, entgegen, es sei denn, daß diese Maßnahmen durch objektive Kriterien gerechtfertigt sind, die nichts mit einer Diskriminierung aufgrund des Geschlechtes zu tun haben ("mittelbare Diskriminierung").

Im Urteil des EuGH vom 15.12.1994, Rs.C-399/92, Helmig, Slg. 1994, I-5727, wird der Grundsatz "pro rata temporis" umschrieben, wonach das Entgelt Teilzeitbeschäftiger pro Zeiteinheit jener von Vollzeitbeschäftigen entsprechen

muß. Daß bei der Einordnung in ein Gehaltsschema die bisher geleisteten Arbeitsstunden zu addieren seien, ist dem genannten Urteil des EuGH nicht zu entnehmen.

Eine unterschiedliche Behandlung von Teilzeit- und Vollzeitbeschäftigen bei der Berücksichtigung von Vordienstzeiten führt im Ergebnis zur Entgeltschmälerung und damit zur Verletzung des "pro rata temporis Grundsatzes", wie dies im Urteil des EuGH vom 17.6.1998, RS. C-243/95, Hill/Stapleton, Slg. 1998, I-3739, ausgeführt ist.

Die geringere Erfahrung und Effizienz von Teilzeitbeschäftigten ist für sich kein Kriterium für eine unterproportionale Entlohnung.

Wie aus dem Urteil des EuGH vom 17.6.1998, Rs.C-243/95, Hill/Stapleton, Slg. 1998, I-3739, hervorgeht, wäre eine unterschiedliche Behandlung des Gehaltes von Teilzeitbeschäftigten nur zu rechtfertigen, wenn die unterschiedlichen Erfahrungen auch zur Erfüllung nach Qualität und Quantität unterschiedlicher Aufgaben führen. Daß dies nicht der Fall ist, zeigt auch §3 des Apothekengesetzes, wonach selbst teilzeitbeschäftigte Fachkräfte nach ihrer Ausbildung die Berechtigung zum selbständigen Betrieb einer Apotheke erlangen können. Zumindest jene teilzeitbeschäftigte pharmazeutischen Fachkräfte, die die Ausbildungszeit hinter sich gebracht haben, verrichten also selbst nach den Vorstellungen des Gesetzgebers dieselben Aufgaben wie Vollzeitbeschäftigte.

#### **Entscheidungstexte**

- G 57/98  
Entscheidungstext VfGH Beschluss 11.12.1998 G 57/98

#### **Schlagworte**

VfGH / Präjudizialität, Apotheken, Gehaltskasse pharmazeutische, EU-Recht, geschlechtsspezifische Differenzierungen, Gleichheit Frau-Mann

#### **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VFGH:1998:G57.1998

#### **Dokumentnummer**

JFR\_10018789\_98G00057\_01

**Quelle:** Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)